Extra-Blatt

zum

Amtsblatt Nro. 33. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. August 1869.

Stand der Rinderpest im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Die Nachrichten, welche verschiedene öffentliche Blätter in jüngster Zeit über den Ausbruch der Rinderpest in unserem Verwaltungs-Bezirke und die in Folge deren getroffenen Maßregeln gebracht haben, sind zum Theil nicht richtig. Nach Lage der Verhältnisse halten wir uns für verpflichtet, Nachstehendes über die Entstehung und den Verlauf der Rinderpest, soweit davon unser Verwaltungsbezirk betroffen worden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Am 7. d. M., Abends, zeigten uns der Landrath v. Brünneck in Rosenberg und der Kreisthierarzt Hackbarth zu Christburg telegraphisch an, daß auf 2 Vorwerken der Herrschaft Finkenstein — Groß und Klein Liebenau — die Rinderpest ausgebrochen und bereits 9 Stück Vieh von der Seuche befallen seien. In Folge dessen begab sich am 8. d. Mts. ein Kommissarius der unterzeichneten Regierung in Begleitung des Departements-Thierarztes nach den von der Seuche betroffenen Orten und ließ, nachdem das Vorhandensein der Krankheit constatirt war, alles von der Rinderpest ergriffene und dieser Krankheit verdächtige Vieh tödten und vergraben. Zugleich wurde Vorsorge getroffen, die genannten Orte gehörig abzusperren, um der weitern Verbreitung der Pest zu begegnen. Die zur Desinfektion erforderlichen Maßregeln wurden in der eingehendsten Art unter Leitung des Departements-Thierarztes getroffen. Das zur Absperrung der Seuchorte requirirte Militair-Kommando, welches in verhältnißmäßig kurzer Zeit zur Stelle war, cernirte Gr. und Kl. Liebenau und stellte später auch, nachdem constatirt war, daß Rindvieh aus den Ortschaften Bornitz und Kl. Brunau mit dem von der Seuche infizirten Vieh in Gr. und Kl. Liebenau in Berührung gekommen war, vorgedachte Ortschaften unter strenge Observation. Die Verhältnisse geboten es, auch in Bornitz und Klein Brunau mit der Tödtung einer nicht unerheblichen Anzahl von Vieh vorzugehen. Nach Vornahme dieser Maßregeln sind weitere Krankheitsfälle aus dem Rosenberger Kreise nicht zur Anzeige gekommen.

Am 11. d. Mts. berichtete Landrath Tichy zu Graudenz, daß in Neuhof bei Rehden und zwar auf dem isolirt gelegenen Gehöfte des Einsassen Zientarski gleichfalls die Rinderpest zum Ausbruche gekommen und ihr bereits mehrere Stück Rindvieh erlegen seien. Er schloß hieran die weitere Anzeige, daß er sämmtliches als krank und der Krankheit verdächtig vorgefundene Vieh habe tödten und für die Vernichtung aller infizirten Gegenstände habe sorgen lassen. Da sich die von p. Tichy vorgenommenen Maßregeln zur Lokalisirung der Seuche auf das Gehöft des p. Zientarski nicht als ausreichend erwiesen, entschlossen wir uns, über Neuhof die absolute Ortssperre zu verhängen und diesen Ort militairisch absperren zu lassen. Die s. g. absolute Ortssperre hat die Sperrung des Orts gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner, unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — zur Folge. Der Verkehr der Bewohner unter einander wird auf das Unvermeidliche reduzirt. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen. Weitere Krankheitsfälle sind in den letzten Tagen von Neuhof her nicht gemeldet. Am 9. d. Mts. zeigte das Landrathsamt in Strasburg an, daß in Friedeck (Plonchott) 7 Stück Rindvieh am Milzbrande gefallen seien. Am 11. d. Mts. meldete dasselbe telegraphisch, daß Kreisthierarzt Levin die in Friedeck ausgebrochene Viehkrankheit für Rinderpest erklärt habe. Der schleunigst nach Friedeck hinbeorderte Departements-Thierarzt bestätigte diese

Angabe als richtig. Der gesammte Rindviebestand in Friedeck — 82 Häupter — theils krank, theils der Krankheit verdächtig, wurde getödtet und es wurde Einleitung getroffen, um Friedeck durch ein Militair-Kommando abzusperren. Das letztere ist jetzt an Ort und Stelle eingetroffen und hoffen wir, daß es, zumal auch hier für Desinfektion in erforderlichem Maße gesorgt ist, gelingen wird, die weitere Verbreitung der Seuche nach den benachbarten Ortschaften zu verhüten. In Kolonie Brinsk bei Lautenburg soll ein Fall von Rinderpest vorgekommen sein. Es fehlen jedoch hierüber bis jetzt noch zuverlässige Nachrichten.

Das Auftreten der Rinderpest an 3 Orten im rechts der Weichsel belegenen Theile des Regierungsbezirks hat uns zu folgenden Maßnahmen bestimmt. Wir haben zunächst, wie schon angedeutet, die Seuchorte absperren lassen, sodann aber noch die Abhaltung von Viehmärkten und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren, sowie den Handel mit Rindvieh, Schafen und Schweinen und den Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine in dem rechts von der Weichsel belegenen Theile des Regierungsbezirks untersagt, auch den Transport von Rindvieh, Schafen unt Schweinen, sowie den Transport von frischen Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und von Lumpen vom rechten Ufer der Weichsel nach dem linksseitigen Weichselufer innerhalb des Regierungsbezirks verboten. Außerdem ist ein Verbot zur Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und der im §. 2. der Bundespräsidial-Instruktion vom 26. Mai d. J. gedachten Gegenstände über die Polnisch-Russische Grenze erlassen. Sodann haben wir durch Polizei-Verordnung die Uebertretung der in der qu. Bundespräsidial-Instruktion getroffenen Anordnungen mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt, sofern nicht die nach §. 307. des Strafgesetzbuchs zu verhängende Strafe bis zu 2 Jahren Gefängniß einzutreten habe, und hierbei ausdrücklich erklärt, daß Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlange, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen sei, oder auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliege, verpflichtet sei, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu machen, wenn er die festgesetzte Geldstrafe vermeiden wolle. Endlich haben wir durch unser Amtsblatt eine ausführliche Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest und die zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln veröffentlicht. Die Weichselufer sind da, wo es unumgänglich nöthig erschien, mit Militair-Kommandos besetzt, um die verbotenen Transporte zu verhindern. — Leider haben die getroffenen Anordnungen nicht hingereicht, um die Rinderpest vom links der Weichsel belegenen Theile des Regierungsbezirks abzuhalten. Am 15. d. M. ging uns von Thorn die telegraphische Meldung zu, daß in Kl. Niszewken — auf dem linken Weichselufer — nach Anzeige des Thierarztes Ollmann die Rinderpest ausgebrochen sei. Wir haben in Folge dieser Mittheilung die absolute Ortssperre über Niszewken verhängt und diesen Ort militairisch absperren lassen, auch den Landrath des Kreises angewiesen, mit aller Entschiedenheit der weitern Verbreitung der Seuche entgegen zu treten. Der Departements-Thierarzt wird sich nach Niszewken hinbegeben, um den Lokalbehörden mit seinem bewährten Rathe zur Seite zu stehen.

Auf welche Weise die Pest nach Niszewken eingeschleppt worden, ist noch nicht constatirt, die darauf gerichteten Recherchen sind in vollem Gange.

Nach Gr. und Kl. Liebenau, Neuhof und Friedeck ist die Rinderpest durch Vieh eingeschleppt worden, welches der Viehhändler A. Majewski aus Tiefensee, im Kreise Stuhm, im Monat Juli d. J. in Polen angekauft, bei Neidenburg in Ostpreußen über die Grenze geschafft und an Viehbesitzer der genannten Ortschaften verkauft hatte. Dies zur Zeit der Stand der Rinderpest in unserem Regierungsbezirke.

Wir wollen nicht verhehlen, daß die Maßregeln, welche wir zur Unterdrückung der Seuche getroffen haben, streng sind. Wir glauben jedoch daran festhalten zu müssen mit Rücksicht auf den Ernst und die Wichtigkeit der Sache. Wir vertrauen den Eingesessenen unseres Bezirks, daß sie in voller Würdigung der zeitigen Verhältnisse uns in unserm ernsten Bestreben, von dem Regierungsbezirke ein größeres Unglück abzuhalten, nach Kräften unterstützen werden.

Marienwerder, den 17. August 1869.

Königliche Regierung.

Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.